

**Satzung
der Gemeinde Kreiensen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende
Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf **1.176,00 €** je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2
Ablösungszone

Die Ablösungszone umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreiensen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 20.11.1975 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.11.1983 außer Kraft.

Kreiensen, den 13.09.2001

Gemeinde Kreiensen

Helmker
Bürgermeister

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 28.09.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.